

Logistiklastenheft

Holz-Wastl

11.06.2025 – V2

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ziele und Zweck des Dokuments	4
2	Geltungsbereich	4
2.1	Vertrags- / Pflichtverletzungen	5
3	Logistische Anforderungen	5
3.1	Kapazitätsplanung und Produktsteuerung	5
3.2	Lieferzeiten	6
3.3	Lieferfrequenz	6
3.4	Liefermengen	6
3.5	Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen	6
3.6	Lieferungen an Standorte der Holz-Wastl	7
3.6.1	Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten	7
3.7	Genehmigungen/ Exportkontrolle	9
3.8	Sicherheit der internationalen Lieferkette	10
4	Verpackung und Kennzeichnung	10
4.1	Verpackungsart	10
4.1.1	Standardverpackung	11
4.1.2	Standardabmessungen und Gewichte	12
4.1.3	Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz – IPPC-Standard	12
4.1.4	Anwendung von VCI-Produkten (Volatile Corrosion Inhibitor)	13
4.1.5	Korrosionsschutz	13
4.1.6	Sonstige Verpackungsanforderungen	14
4.2	Bestandsführung für Ladungsträger	14
4.3	Kennzeichnung	15
4.4	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger	16
4.4.1	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Single-Label):	16
4.4.2	Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Master-Label)	18
4.4.3	Aufbringen der VDA Labels am Ladungsträger	19
4.5	Incoterms	20
4.6	Ausweichverpackung	20

4.7	Anforderungen aufgrund PPWR-Verordnung.....	21
4.7.1	Material & Aufbau.....	21
4.7.2	Erzeugerpflichten.....	21
5	Qualitätssicherung & Dokumentation	23
5.1	Kontrollen und Tests	23
5.2	Dokumentation	23
5.3	Kommunikation & Verantwortlichkeiten des Lieferanten	25
5.4	Bewertung der Logistikperformance.....	26
6	Notfallmanagement.....	26
7	Nachhaltigkeit und Compliance	27
7.1	Umweltanforderungen.....	27
7.2	Rechtliche Vorgaben	28
8	Unterschriften.....	29

1 Einleitung

1.1 Ziele und Zweck des Dokuments

Dieses Logistikklastenheft dient der Festlegung der Anforderungen und Erwartungen von Holz-Wastl an den Lieferanten. Es soll sicherstellen, dass die logistischen Prozesse reibungslos, effizient und in Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards ablaufen. Mit Bestätigung der Anforderungen stimmt der Lieferant diesen Vorgaben zu. Die Bestätigung beschreibt nicht den Status Quo im Werk des Lieferanten, sondern verpflichtet den Lieferanten, die Anforderungen eine fehlerfreie Versorgung bei Holz-Wastl umzusetzen.

Gültigkeit hat immer das zuletzt freigegebene Dokument des Logistikklastenheft.

Holz-Wastl setzt im Rahmen seines Nachhaltigkeits-Optimierungsprozesses Anforderungen, die dem Schutz von Transport und Bauteilen dienen, mit dem Ziel, eine Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Diese Anforderungen beeinträchtigen nicht andere Vorgaben, wie die Sicherstellung der Bauteilequalität oder regional geltende Gesetze. Grundsätzlich soll bevorzugt Recyclingmaterial verwendet werden. Dabei ist bei Einhaltung der Teilequalität der Verbrauch von Verpackungsmaterialien auf ein Minimum zu reduzieren. Die Regel lautet: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Der Auftragnehmer dokumentiert das Gewicht der verwendeten Verpackungsmaterialien.

2 Geltungsbereich

Dieses Lastenheft gilt für alle logistischen Abläufe und Prozesse zwischen Holz-Wastl und dem Lieferanten, einschließlich Transport, Verpackung, Lieferzeit, Kommunikation und Notfallmanagement.

Grundsätzlich gilt für alle Anfragen dieses Logistik Standard Lastenheft.

Bei besonderen Umfängen (z.B. JIT, JIS, LAH, länderspezifische Exportprogramme) sind weitere, separate Abstimmungen notwendig, sodass weitere Abweichungen in einem spezifischen Rahmenvertrag geregelt werden.

Auch die logistischen Anforderungen des Endkunden haben trotz dieses Holz Wastl Logistikklastenheft ihre Gültigkeit, jedoch ist Holz Wastl als Auftragnehmer in der Verpflichtung, diese Informationen und Anforderung dem Lieferant vollumfänglich und termingerecht zur Verfügung zu stellen.

2.1 Vertrags- / Pflichtverletzungen

Sollten die hiermit getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden, behalten wir uns im Falle von Vertrags-/ Pflichtverletzungen vor, entstehende Prozessmehrkosten pauschaliert weiterzubelasten. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass Holz-Wastl kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Holz-Wastl ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3 Logistische Anforderungen

3.1 Kapazitätsplanung und Produktsteuerung

Mit seiner Nominierung ist der Lieferant verpflichtet, eine Personalplanung für das jeweilige Projekt im Rahmen der Kapazitätsplanung durchzuführen.

Der Lieferant übernimmt die Planung für Flächen und Anlagen über den gesamten Planungshorizont, von der Wareneingangsprüfung über die Fertigung und Lagerung bis hin zum Versand.

Grundlage für die Kapazitäts- und Produktionsplanung sind die von Holz- Wastl übermittelten Abrufe, deren Rhythmus und Horizont über den gesamten Abrufzeitraum gelten. Falls die Abrufe nicht rechtzeitig bedient werden können, muss zwingend ein Widerspruch an die Logistische Ansprechperson von Holz-Wastl gesendet werden. Sollte innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Abrufes/Einteilung kein Widerspruch erfolgen, gelten die genannten Termine und Mengen als bestätigt. Mengenreduzierungen von bis zu -20% sind zum nächsten Liefertermin zu berücksichtigen. Mengenerhöhungen von +20% sind innerhalb von 5 Werktagen zu realisieren. Führt eine Erhöhung der Abrufmengen zu Problemen in der Produktion, ist Holz-Wastl umgehend proaktiv zu informieren. Um die in den Internationalen Einkaufsbedingungen der Holz-Wastl festgelegten Widerspruchsfristen einzuhalten, ergibt sich folgender Rhythmus und Horizont für die Kapazitätsplanung des Lieferanten:

Kapazitätsplanung:

Rollierend mindestens bei jedem Lieferabruf, für den definierten Zeithorizont / Mengen des Lieferabrufes.

Der Lieferant verfügt über eine automatisierte Systemansicht, die jederzeit Lieferrückstände auf Kunden- und Teilenummernebene sowie zukünftige Kapazitätsüberschreitungen anzeigt. Bei Überschreitung der regulären Kapazitätsgrenze wird automatisch eine Warnung ausgegeben. Sofern zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, um die Abrufe zu erfüllen, muss die zuständige Kontaktperson von Holz-Wastl für Logistik umgehend informiert werden, es sei denn, es liegt eine Sondervereinbarung vor.

Ziel ist es, eine Bestands- und Reichweiten Transparenz über den gesamten Wertstrom (Lager und Fertigung) für Kaufteile und Inhouse produzierte Komponenten zu erzeugen. Generell gilt, die Verbrauchsbuchung von Kaufteilen und Komponenten muss zeitnah erfolgen und ins ERP System rückgemeldet werden. Dies beinhaltet auch die Ausschussbuchungen.

Der Lieferant hat für den gesamten Materialfluss, vom Wareneingang über die Produktion bis zum Versand, das FIFO-Prinzip IT-unterstützt durchgängig sicher zu stellen.

3.2 Lieferzeiten

- Annahmezeiten: Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr und Freitag 07:00 – 12:00 Uhr.

Ausnahmen können werksspezifisch bestimmt werden

- Cut-off-Zeiten: Lieferanmeldungen müssen bis 12:00 Uhr für eine Lieferung am nächsten Werktag eingegangen sein.

3.3 Lieferfrequenz

Die Lieferfrequenzen werden projektspezifisch abgestimmt.

3.4 Liefermengen

Alle angefragten Stückzahlen müssen mengen- und termingerecht geliefert werden. Jeder zu erwartende Lieferengpass, der Termin- oder Mengenauswirkungen zur Folge hat, ist unverzüglich in schriftlicher Form an Holz-Wastl mitzuteilen. Diese Mitteilung hat keinerlei Auswirkungen auf die Messlogik von Holz-Wastl im Hinblick auf Rückstände und befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Abweichungen der vereinbarten Liefermenge müssen im Voraus genehmigt werden.

3.5 Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen

Im nachfolgenden wird geregelt, in welcher Form (falls notwendig) die zollrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehung abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen der Auftragnehmer gegenüber Holz-Wastl im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat.

Diese Ausführungen sind vom Auftragnehmer aufmerksam durchzulesen und wenn notwendig, vorbereitende Absprachen mit den zuständigen Zollbehörden zu tätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entlang der Lieferkette alle zur Zolloptimierung gesetzlich zulässigen Verfahren, wie z.B. die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die besondere Verwendung oder ein Zolllager, selbständig und in eigener Verantwortung zu etablieren. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.6 Lieferungen an Standorte der Holz-Wastl

3.6.1 Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten

Waren aus dem freien Verkehr der EU (=Unionswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern. Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, die einer Zollbelastung unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zollabteilung Holz-Wastl vor der ersten Lieferung zu unterrichten und nach Absprache mit der Zollabteilung nach Möglichkeit ein Zollverfahren zur Reduzierung der Einfuhrabgaben (z.B. Aktive Veredelung) einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verfahren ohne weitere Kosten für Holz-Wastl so zu unterstützen, dass die zollrechtlichen Optimierungen möglichst effizient ausgeschöpft werden können (z.B. durch die Einrichtung von eigenen Zollverfahren und Bewilligungen).

Lieferantenerklärungen/Langzeit-Lieferantenerklärungen/Ursprungszeugnisse

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Holz-Wastl für sämtliche gelieferten Waren den präferenziellen und nicht-präferenziellen Ursprung nachzuweisen. Das Ursprungsland ist in Form des ISO-Alpha-Codes auszuweisen. Sind die gelieferten Waren von EU-Abkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Dokumente zu liefern:

Einmalige Lieferungen:

Bei einmaligen Lieferungen ist Holz-Wastl 45 Tage nach Aufforderung und spätestens 10 Tage vor Lieferung eine Lieferantenerklärung in gesonderter Form und unter Angabe der Holz-Wastl-Teilenummer und der Lieferantenummer zur Verfügung zu stellen. Eine Lieferantenerklärung auf Handelspapieren wird nicht akzeptiert.

Wiederkehrende Lieferungen (insbesondere Serienmaterial):

Für alle wiederkehrenden Lieferungen ist für das laufende Jahr jeweils 10 Tage vor der ersten Lieferung sowie für das Folgejahr jeweils zum 1. Dezember jeden Jahres unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung unter Angabe der Holz-Wastl-Teilenummern sowie der Lieferantenummer zu übersenden. Das Formular für Langzeit-Lieferantenerklärungen Holz-Wastl ist zu verwenden.

Sowohl für Lieferantenerklärungen als auch für Langzeit-Lieferantenerklärungen hat der Auftragnehmer die rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Form, zu beachten. Ergeben sich während der Gültigkeitsdauer der Lieferantenerklärung Änderungen, die eine Korrektur der Erklärung erforderlich machen, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen entstandene Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten etc.), welcher Holz-Wastl durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen (INF4). Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist er verpflichtet, diese Unterlagen Holz-Wastl unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Lieferung von Waren ohne Ursprungspräferenz (innerhalb der EU)

Haben die gelieferten Waren einen Drittlands Ursprung (nicht EU), so verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Anforderung ein Ursprungszeugnis oder ähnliche Ursprungsnachweise zu erbringen. Für deutsche Auftragnehmer besteht alternativ die Möglichkeit, eine „(Langzeit-)Erklärung-IHK“ für den nichtpräferentiellen Ursprung zu erstellen und von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigen zu lassen. Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Ursprungsnachweisen entstandene Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten sowie Lieferungen von Nichtgemeinschaftswaren (Zollgut) über in der EU ansässige Lieferantenlager oder Betriebsstätten

Soweit nicht anders vereinbart, haben die Lieferungen unverzollt und unversteuert zu erfolgen.

Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T 1, bzw. direkt über unseren Verzollungsspediteur/Grenzspediteur zum freien Verkehr abzufertigen.

Ausnahmen:

Für Lieferungen, die der Überwachungs- und Genehmigungspflicht unterliegen, sowie Lieferungen über Lieferantenlager und Fakturierung durch den inländischen Handelspartner ist der Auftragnehmer für die Einfuhrzollabwicklung selbst verantwortlich. Holz-Wastl ist über die Genehmigungspflicht zu informieren. Die Kosten (Gebühren und Zollabgaben) trägt der Auftragnehmer. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich solche Waren angeliefert werden, die sich im freien Verkehr der EU befinden.

Warenursprung und Präferenzen:

Soweit der Auftragnehmer Waren liefert, die beim Import in die EU präferenziell begünstigt sind, haben die Waren von solcher Beschaffenheit zu sein, dass die entsprechenden Präferenzbedingungen erfüllt werden. Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1, ATR, Form A, Erklärung zum Ursprung, Ursprungserklärung auf Rechnung, Ursprungszeugnis) zu erstellen und dem Empfänger warenbegleitend zu übergeben. Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich Holz-Wastl die Geltendmachung aller ihr zustehenden Rechte vor, insbesondere den anfallenden Zollbetrag an den Auftragnehmer weiter zu belasten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann. Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

3.7 Genehmigungen/ Exportkontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Gütern und Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Außenwirtschaftsgesetze und Embargobestimmungen. Sofern der Auftragnehmer Holz-Wastl materielle oder immaterielle Güter liefert, die nach österreichischen, EU- und/oder US-Exportkontrollrecht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, verpflichtet er sich, unten genannte Informationen **an den zuständigen Logistikverantwortlichen** zu übermitteln:

Diese Informationspflicht umfasst die Angabe der Klassifizierungsnummern (z.B. Ausfuhrlistennummer nach AWV, Listennummer nach EG-Dual-Use-VO in der jeweils gültigen Fassung, der ECCN nach EAR, andere nationale Kennungen), ggf. mit Verweis auf bestehende Verfahrenserleichterungen.

Die wahrheitsgetreue Beantwortung folgender Fragen bezüglich US-Gütern:

- Unterliegt die Ware den US-(Re-)Export Bestimmungen? (Subject to the EAR/ITAR?)
- War bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export License“ erforderlich?
- Wenn ja, unter welchen Auflagen?
- Wurden Vereinfachungen (z.B. „Licence Exceptions“) genutzt?
- Welchen handelspolitischen Ursprung haben die Güter und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software?
- Sind die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt worden?
- die Bereitstellung von Informationsmaterial, das für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen relevant werden könnte;
- die Mitteilung der statistischen Warennummer (HS Code) der Güter
- die Angabe eines Ansprechpartners im Unternehmen des Auftragnehmers zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens Holz-Wastl.

Diese Informationspflicht besteht für den Auftragnehmer auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

3.8 Sicherheit der internationalen Lieferkette

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) durch eine der folgenden Bewilligungen erlangt oder beantragt hat oder diesen beantragen wird:

1. AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEOC)
2. AEO-Bewilligung „Sicherheit“ (AEOS)
3. AEO-Bewilligung „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“, sog. kombinierte Bewilligung (AEOC und AEOS).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass:

- Waren, die für Holz-Wastl produziert, gelagert, befördert, an Holz-Wastl geliefert oder von Holz-Wastl übernommen werden,
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden,
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

4 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist verpflichtet eine beschädigungsfreie Anlieferung der Bauteile, unabhängig von der Behälterauslastung, sowohl mit als auch ohne bestehende Verpackungsfestlegung in Form einer Verpackungsanweisung sicherzustellen. Auch eine bestehende Verpackungsanweisung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, ordnungsgemäß anzuliefern. Die von Holz-Wastl ggf. zur Verfügung gestellten Behälter dienen ausschließlich zur Versorgung der Produktionsstandorte von Holz Wastl und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

4.1 Verpackungsart

Unabhängig von der Verpackungsart sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Bildung rationeller mehrstufiger Gebinde / Verpackungseinheiten Festlegung in Holz-Wastl TL
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen. Genaue oder spezielle Anforderungen welche in der Entwicklungsphase des Projektes definiert werden sind einzuhalten.
- Handlings gerechter Aufbau und Stapelfähigkeit der Transportladeeinheiten.

- Abdeckungen zum Schutz von Bauteilen (z.B. Zuschnitte, Folien, Deckel) müssen so fixiert werden, dass diese während des Materialflusses keine Störungen verursachen. Die Verpackung darf durch die Sicherungsmittel nicht beschädigt werden.
- ☐ Kein Überhang der verwendeten Behälter in Breite und Länge bei Anlieferung auf Paletten.
- ☐ Die Verpackung ist so auszulegen, dass ein einfaches, ergonomisches und aufwandsarmes Handling bei der Teileentnahme (inkl. Entfernung von Verpackungshilfsmitteln) erzielt wird.

Sollte bei der Bestückung der Behälter durch den Lieferanten ein Roboter oder ein Handlings Gerät verwendet werden, so ist dies bereits bei der Vergabe durch den Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Das Zusammenspiel von Roboter/Handlings Gerät und Behälter ist durch den Lieferanten kostenneutral sicherzustellen. Verwendung von recycelbaren Verpackungsmaterialien oder Umlaufgebinden ist anzustreben.

4.1.1 Standardverpackung

Für Serienlieferungen ist eine Standardverpackung, wie Euro-Palette, Euro-Gitterbox oder Einwegpaletten zu verwenden.

Euro Holzpalette Erkennungsmerkmal ist DB-Zeichen, EUR-Zeichen und/ oder EPAL-Zeichen:

Länge	Breite	Höhe	Gewicht (Tara)
1200	800	150	21kg



EURO Gitterbox Erkennungsmerkmal DB-Zeichen, EUR-Zeichen und/ oder EPAL-Zeichen:

Länge	Breite	Höhe	Gewicht (Tara)
1235	840	966	84kg



4.1.2 Standardabmessungen und Gewichte

Maximales Bruttogewicht pro Ladeträger 700 kg
(Abweichungen sind nur nach Absprache mit HATZ zulässig)
Die Ladung darf seitlich des Ladungsträgers nicht überstehen.

4.1.3 Einfuhrvorschriften für Packmittel aus Vollholz – IPPC-Standard

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Um zu verhindern, dass sich unterschiedlichste Einfuhrvorschriften entwickeln, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), eine untergeordnete Organisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) der UN, für den internationalen Versand von Verpackungen aus Vollholz die ISPM 15 International Standards for (Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" erlassen.

4.1.4 Anwendung von VCI-Produkten (Volatile Corrosion Inhibitor)

VCI-Mittel sind in geschlossenen Behältern/Beutel zu lagern. Verwendete VCI-Säcke müssen immer verschlossen sein. Beim Einsatz von VCI-Säcken oder Beutel müssen diese ausreichend über dem Packgut überstehen, damit ein Überfalten der Folie ermöglicht wird, siehe Anlage 2. Die VCI-Säcke dürfen nicht beschädigt (Risse, Löcher usw.) oder verschmutzt sein. Es muss verhindert werden, dass das Packgut die VCI-Folie beschädigt z.B. durch scharfe Kanten. Im Innenraum der VCI-Säcke dürfen nur geeignete Polstermaterialien eingesetzt werden, wie: VCI-Kartonnage, VCI-Papier, VCI-Luftpolsterfolie oder andere korrosionschemisch unkritische Produkte. Die Bauteile dürfen erst, nachdem sie getrocknet sind und die Umgebungs- / Raum-Temperatur erreicht haben in VCI-Säcke/Beutel eingepackt bzw. verschlossen werden (Handling nur mit Handschuhen welche keine korrosionsfördernden Eigenschaften aufweisen) Zur Trennung von Lagen (Boden; Mitte; Oben) bearbeiteter Metallteile darf keine Wellpappe oder Papier verwendet werden. Es sind immer korrosionsschützende Verpackungsmaterialien zu verwenden. (z.B. VCI-Karton/Papier/Folie; siehe auch „Übersicht Anwendungen“).

4.1.5 Korrosionsschutz

Die Liefergegenstände sind ausreichend gegen Korrosion zu schützen. Dieses, soweit nicht anders vereinbart, für eine Dauer von mindestens 6 Monaten. Bei Verwendung von flüssigen Korrosionsschutzmittel bedarf es der vorherigen Klärung und Zustimmung durch Holz-Wastl.

Die Eigenschaften des Korrosionsschutzfilmes bei Anwendung flüssiger Produkte haben nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- kein Verharzen
- kein Eintrocknen
- Entfernung durch einmaliges Waschen mit handelsüblichen Waschmedien möglich
- Schichtdicke möglichst gering

Es dürfen nur solche Korrosionsschutzmittel einschließlich VCI benutzt werden, die keine N-Nitrosamin bildenden Stoffe enthalten (N-Nitrosamine sind unerwünschte, krebserregende Spurenstoffe).

4.1.6 Sonstige Verpackungsanforderungen

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffe (Konservierungsstoffe & Verpackungen sowie Imprägnierungen) sind zu beachten und einzuhalten. Verpackungen müssen den Bau- und Prüfvorschriften sowie den Verwendungsvorschriften der jeweils gültigen Fassungen der Gefahrgutvorschriften genügen.

Besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung entnehmen Sie bitte dem „Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route“ (ADR). Die Vorschriften, insbesondere für die Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation gefährlicher Güter und für den Umgang während der Beförderung im Schienenverkehr, finden Sie in der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. (Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen entnehmen Sie dem internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Verpackungen im Lufttransport müssen der IATA-DGR entsprechen.

Werden die oben genannten Vorgaben nicht erfüllt, behält sich Holz-Wastl vor, den Auftragnehmer mit den daraus entstehenden Mehrkosten zu belasten.

4.2 Bestandsführung für Ladungsträger

Ladungsträger, wie Kleinladungsträger (KLT), Aufsetzrahmen und Sondergestelle werden, sofern nicht abweichend vereinbart, dem Auftragnehmer seitens Holz-Wastl in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt. Holz-Wastl und der Auftragnehmer stimmen eine Lieferfrequenz ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit im Holz-Wastl-Besitz befindlichen Sonderladungsträgern. Die (Sonder-) Ladungsträger sind in einem sauberen, trockenen und funktionstüchtigen Zustand anzuliefern. Veralterte Ladungsträgerkennzeichnungen sind vor der Anlieferung zu entfernen. Die Kontoführung für Ladungsträger erfolgt gemeinsam durch beide Parteien. Der Auftragnehmer erstellt für jedes Kalenderquartal einen Ladungsträger-Kontoauszug und stellt diesen Holz-Wastl bis zum 15. Kalendertag des Monats, welcher auf das jeweilige Quartalsende folgt, zur Verfügung. Auf diesem Kontoauszug müssen jegliche An- und Abliefernachweise (Speditionsaufträge) ersichtlich sein. Sollte der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist keinen Ladungsträger-Kontoauszug an Holz-Wastl übermitteln, so ist Holz-Wastl berechtigt, einen eigenen Ladungsträger-Kontoauszug für das vergangene Kalenderquartal an den Auftragnehmer zu übersenden. Sofern der Auftragnehmer diesem Kontoauszug von Holz-Wastl nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich widerspricht, so wird der von Holz-Wastl übermittelte Kontoauszug für beide Parteien verbindlich. Vom Auftragnehmer nachfolgend festgestellte Differenzen (physischer Bestand < Buchbestand) auf dessen Konto sind durch den Auftragnehmer finanziell oder durch Bestellung Ersatz auszugleichen.

Für Lademittel aus dem EURO-Tausch-Pool gilt, sofern bei der Anlieferung genormte und nach EPAL zertifizierte tauschfähige Mehrweg-(pool)-paletten (z.B. Euroflachpaletten) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Palettentauschverfahrens als vereinbart. Der Leerguttausch erfolgt im 1:1 Tausch und wird mit den ausführenden Speditionen oder Frachtführern abgewickelt. Dies gilt grundsätzlich für alle Belieferungen. Sollte der 1:1 Tausch grundsätzlich nicht möglich sein, so ist dies im Vorfeld mit Holz-Wastl SCM abzustimmen. In diesen Fällen wird das Leergut bei Holz-Wastl konsolidiert und in größeren Mengen an den Auftragnehmer gesendet/zur Abholung bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich tauschfähige Ladungsträger genutzt werden.

Der Auftragnehmer ist in Bezug auf EPAL-Ladungsträger zu einem monatlichen Abgleich der Leergut-Konten entsprechend der jeweiligen Lieferklauseln mit dem Vertragsspediteur oder dem jeweiligen Holz-Wastl-Werk angehalten.

4.3 Kennzeichnung

Der Lieferant verfügt über ein Wareneingangs-Layout inkl. Entladezone, Sperrlager, Komponentenlager, Leergutlager. Im Wareneingang befindliche Waren/Behälter werden durch standardisierte Label, welche projektspezifisch definiert werden, einheitlich und eindeutig gekennzeichnet. Der Warenanhänger dient zur eindeutigen Identifikation von Packstücken und Ladungsträgern im unternehmensinternen Materialfluss und auf dem Transportweg zwischen Partner – Spediteur – Empfänger. Deshalb ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass alle Ladungsträger mit einem sorgfältig ausgefüllten Warenanhänger beschriftet sind. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Warenanhänger mit dem im Packstück oder Ladungsträger befindlichen Inhalt übereinstimmen. Um Missverständnisse zu vermeiden sind nicht aktuelle Beschriftungen bzw. Warenanhänger an Packstücken und Ladungsträgern vom Partner vor der Lieferung an Holz-Wastl zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Alle Partner sind angehalten an jeder Versandeinheit einen Warenanhänger anzubringen.

Folgende Angaben muss der Warenanhänger zwingend enthalten:

- Bestell-Nr.
- Holz-Wastl Material-Nr.
- Absender / Kreditor
- Empfänger
- Beleg-Nr. / Beleg-Datum
- Füllmenge / Menge je Gebinde / Gesamtmenge
- Gewichtsangaben
- Verpackungsangaben
- Verwendung von Barcodes gemäß ISO/IEC 15416 und 15417
- RFID-Tags für kritische abgestimmte Komponenten.

4.4 Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger

Der Warenanhänger dient zur eindeutigen Identifikation von Transportmitteln und Ladungsträgern im innerbetrieblichen Materialfluss und auf dem Transportweg zwischen Auftragnehmer – Spediteur – Warenempfänger. Deshalb ist von allen Auftragnehmern sicherzustellen, dass alle Transportmittel und Ladungsträger mit einem aktuellen, sorgfältig ausgefüllten und barcodierten Warenanhänger gemäß VDA-Empfehlung 4902 in neueste Fassung versehen sind.

Der Warenanhänger muss gut sichtbar und gegen Verlust gesichert, an der Ware befestigt sein.

Es muss sichergestellt sein, dass alle sich auf dem Warenanhänger befindlichen Daten mit dem Inhalt der Packstücke oder Ladungsträger übereinstimmen. Um eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nicht aktuelle Warenanhänger und Beschriftungen an Packstücken oder Ladeeinheiten vor der Befüllung zu entfernen.

In der VDA-Empfehlung 4902 sind zwei Formate beschrieben:

Format 210mm x 148mm (Master-Label)

Format 210mm x 74mm (Single-Label)

Grundsätzlich ist ein Masterlabel immer im Vordruck DIN A5 (Format 210mm x 148mm) zu verwenden.

Bei Kleinladungsträgern und Kartonagenverpackung ist das Format 210mm x 74mm zu verwenden.

Das KLT-Label ist ggf. in die dafür vorgesehene Kartentasche einzustecken.

4.4.1 Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Single-Label):

(Bei Bedarf und projektspezifischer Abstimmung)

(1) Warenempfänger BMW AG D 84130 Dingolfing	(2) Abladest./Lagerort/Verwendungsschl. 24874/501/S	(3) Lieferschein-Nr.(N) 1934460
(8) Sach-Nr. Kunde(P) 9504297-12		
(9) Füllmenge(Q) 8		
(12) Lieferanten-Nr.(V) 15705911		
(15) Packstück-Nr. (S) 028455926		
	(6) Chargen-Nr.(H) F20BAA11200081934460009	(14) Änderungsstand Konstruktion EG505C

Muster

Feld-Nr.	Feldname / Datenelement	Bemerkung	Muss/Kann	Barcode
1	Warenempfänger	Holz Wastl / AWF	M	Nein
2	Abladestelle	Siehe Abladestelle des Lieferabrufs/der Bestellung	M	Nein
3	Lieferschein-Nummer	Lieferscheinnummer muss mit den Daten des Lieferscheins, bzw. der DFÜ übereinstimmen	M	Ja
8	Sachnummer Kunde	Holz Wastl Materialnummer aus Lieferplaneinteilung / Bestellung	M	Ja
9	Menge	Füllgrad Gebinde	M	Ja
10	Bezeichnung	Materialkurztext aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
11	Sachnummer Auftragnehmer	Sachnummer des Auftragnehmers	K	Nein
12	Auftragnehmer-Nummer	Identifikation des Auftragnehmers	M	Ja
13	Datum	P JJ.MM.TT (Produktionsdatum) D JJ.MM.TT (Versanddatum) Versanddatum wird akzeptiert, wenn das Produktionsdatum abgeleitet werden kann.	M	Nein
14	Änderungsstand/Konstruktion	Revisionsstand/Änderungsstand/Material bzw. Zeichnung	K	Nein
15	Packstücknummer	Identnummer die der Auftragnehmer einem Packstück zuordnet	K	Nein
16	Chargennummer	Chargennummer/Hersteller-Identnummer	M	Ja

4.4.2 Kennzeichnung mit dem VDA-Warenanhänger (Master-Label)

(1) Empfänger BMW AG Karl Dompert-Str. 9 D 84130 Dingolfing		(2) Abladest./Lagerort/Verwendungsschl. 24874/501/S	
(3) Lieferschein-Nr.(N) 1934460		(4) Lieferanten-Adresse (Werk,Plz,Ort) AWF Kft. Sarvar, H 9600 Sárvár	
		(5) Gewicht Netto 25	(6) Gewicht Brutto 87
(8) Sach-Nr. Kunde(P) 9504297-12		(7) Anzahl 5	
(9) Menge(Q) 64			
(12) Lieferanten-Nr.(V) 1570591		Säule ION	
		112	
(15) Packstück-Nr. (M) 0284559		3100062	
		Vers. Datum 10.10.2024	(14) Änderungsstand EG505C
		(16) Chargen-Nr.(H) F20BAA11200641934460009	
			
Warenanhänger VDA 4902 Version 4			

Feld-Nr.	Feldname / Datenelement	Bemerkung	Muss/Kann	Barcode
1	Warenempfänger	Holz Wastl / AWF	M	Nein
2	Abladestelle	Siehe Abladestelle des Lieferabrufs/der Bestellung	M	Nein
3	Lieferschein-Nummer	Lieferscheinnummer muss mit den Daten des Lieferscheins, bzw. der DFÜ übereinstimmen	M	Ja
4	Auftragnehmer Anschrift	Aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
5	Gewicht Netto	Nettogewicht des Ladungsträgers in KG	M	Nein
6	Gewicht Brutto	Bruttogewicht des Ladungsträgers in KG	M	Nein
7	Anzahl Packstücke	Anzahl der gelieferten Packstücke	M	Nein

8	Sachnummer Kunde	Holz Wastl Materialnummer aus Lieferplaneinteilung / Bestellung	M	Ja
9	Menge	Füllgrad Gebinde	M	Ja
10	Bezeichnung	Materialkurztext aus Lieferabruf / Bestellung	M	Nein
11	Sachnummer Auftragnehmer	Sachnummer des Auftragnehmers	K	Nein
12	Auftragnehmer -Nummer	Identifikation des Auftragnehmers	M	Ja
13	Datum	P JJ.MM.TT (Produktionsdatum) D JJ.MM.TT (Versanddatum) Versanddatum wird akzeptiert, wenn das Produktionsdatum abgeleitet werden kann.	M	Nein
14	Änderungsstand/Konstruktion	Revisionsstand/Änderungsstand/Material bzw. Zeichnung	K	Nein
15	Packstücknummer	Identnummer die der Auftragnehmer einem Packstück zuordnet	K	Nein
16	Chargennummer	Chargennummer/Hersteller-Identnummer	M	Ja
17	Auftragnehmer Anschrift lang	Vollständige Auftragnehmer Anschrift	K	Nein

4.4.3 Aufbringen der VDA Labels am Ladungsträger

Die Labels müssen klar ersichtlich am Ladungsträger aufgebracht werden und dürfen während des ganzen Logistikprozesses nicht verloren gehen.

Die genaue Position und Art wird im Zuge der Industrialisierung abgestimmt.

4.5 Incoterms

Im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehung akzeptiert Holz-Wastl für die Lieferung der Liefergegenstände folgende Incoterms-Lieferklauseln (Stand: Incoterms 2020).

- FCA – Free Carrier / Frei Frachtführer (Lieferort)
- DAP – Geliefert benannter Bestimmungsort (Lieferort)
- DPU – Geliefert benannter Bestimmungsort entladen
- DDP – verzollt, unbesteuert benannter Bestimmungsort (für Drittlandssendungen)

Die Umsetzung erfolgt gemäß projektspezifischer Vereinbarung mit Holz-Wastl, respektive dem verantwortlichen Ansprechpartner von Holz-Wastl

4.6 Ausweichverpackung

Der Einsatz von Ausweichverpackungen ist grundsätzlich zu vermeiden, da dieser Prozessstörungen mit Mehraufwendungen verursacht. Für den Fall, dass die Serienverpackung doch /noch nicht zur Verfügung steht oder der Lieferabruf mit den verfügbaren Serienverpackungen nicht abgedeckt werden kann, hat der Lieferant seine Lieferfähigkeit über die Anlieferung in vereinbarte Holz-Wastl konformer Ausweichverpackung sicherzustellen. Ausweichverpackungen können sowohl in Einweg- als auch in Mehrwegverpackungen erfolgen. Ist bereits eine Einwegverpackung für die interkontinentale Versorgung vereinbart, kann diese in Abstimmung mit der Holz-Wastl Verpackungsplanung für die kontinentale Versorgung als Ausweichverpackung verwendet werden. Die Kosten für den durch den Lieferanten verursachten Einsatz **von Einweg- und** Ausweichverpackungen sowie deren Folgekosten, sind durch den Lieferanten zu tragen. Auch eine abgestimmte Ausweichverpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, ordnungsgemäß anzuliefern. Wird als Ausweichverpackung eine Einwegverpackung des Lieferanten verwendet, so muss diese folgenden Anforderungen erfüllen:

- Schutz vor Feuchtigkeit, Staub und Schmutz zur Sicherung der Bauteilqualität.
- Verwendung von Verschlussmaterialien entsprechend Größe und Gewicht.
- Optimale Auslegung der Stapelhöhe auf den Bauraum des verwendeten Transportmittels.
- Kennzeichnung der max. Auflast oder Stapelfaktor.
- Einfache Teileentnahme durch den Werker
- Umweltfreundliche Entsorgung.

4.7 Anforderungen aufgrund PPWR-Verordnung

Die PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) ist eine EU-weit verbindliche Verordnung zur Reduzierung von Verpackungsabfällen und zur Förderung von Wiederverwendung und Recycling. Sie gilt für alle Verpackungen und verpackten Waren, die in der EU in Verkehr gebracht werden, einschließlich Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.

Für die Holz Wastl Logistikprozesse bedeutet dies insbesondere: Verpackungen müssen minimiert, recyclingfähig und – wo möglich – wiederverwendbar sein. Bestimmte Verpackungsarten und -formate können eingeschränkt oder verboten sein. Zudem gelten Anforderungen an Materialzusammensetzung, Kennzeichnung, Mehrwegquoten sowie an die Dokumentation der Konformität. Sie sind hiermit verpflichtet, nur PPWR-konforme Verpackungen zu beschaffen und einzusetzen sowie die Einhaltung entlang der Lieferkette sicherzustellen.

4.7.1 Material & Aufbau

- Karton aus Papier / Wellpappe
- Keine Kunststoffverbunde oder problematischen Beschichtungen
- Papierverträgliche Klebebänder, Etiketten und Farben
- Recyclingfähigkeit im Papierrecycling gegeben & nachweislich bestätigt

Materialkennzeichnung gemäß EU-Vorgaben:

- Kennzeichnung des Verpackungsmaterials, z. B.
„PAP 20 – Papier / Karton“



Muster

Die Kennzeichnung kann aufgedruckt, gestempelt oder mittels Etiketts angebracht sein. Eine prominente Platzierung ist nicht erforderlich; die Kennzeichnung muss jedoch gut lesbar sein.

Bitte beachten Sie, dass keine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsclaims (z. B. „umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „recyclingfähig“) verwendet werden sollen, sofern diese nicht ausdrücklich abgestimmt und nachweisbar sind.

4.7.2 Erzeugerpflichten

Hiermit bestätigen Sie der Holz Wastl HandelsgeesmbH, dass Sie als Erzeuger (gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR) für alle ab dem 12. August 2026 gelieferten Verpackungen sämtliche Erzeugerpflichten der PPWR ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Verbindlichkeit erfüllen werden. Sollte in bestimmten Fällen ein Dritter als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR gelten, stellen wir sicher, dass die Erfüllung der Erzeugerpflichten gegenüber der PAG gewährleistet ist.

Die Erzeugerpflichten umfassen insbesondere

- die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren
- die Erstellung der erforderlichen EU-Konformitätserklärungen,
- die korrekte Kennzeichnung, u.a. gem. Art. 15 Absatz 5 PPWR für alle von uns gelieferten Verpackungen.

Uns ist die Möglichkeit bekannt, Erzeugerpflichten an einen Bevollmächtigten gem. Art. 17 PPWR zu übertragen. Die Pflichten gem. Art 15 Abs. 1 sowie die Erstellung der in Anhang VII genannten und nach bzw. gemäß Art. 5 bis 11 PPWR erforderlichen technischen Dokumentationen werden jedoch von uns als Erzeuger selbst erbracht.

5 Qualitätssicherung & Dokumentation

Holz-Wastl legt großen Wert auf die Sicherstellung der Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen. Die folgenden Richtlinien und Verfahren zur Qualitätssicherung sind zwingend einzuhalten, um den Qualitätsstandards gerecht zu werden:

5.1 Kontrollen und Tests

Durchführung von Qualitätskontrollen vor dem Versand (abgestimmt mit Holz-Wastl QMT / Logistik)

Vor dem Versand jeder Lieferung sind umfassende Qualitätskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen umfassen:

- ☐ Visuelle Inspektionen zur Identifizierung von sichtbaren Mängeln oder Beschädigungen.
- ☐ Funktionstests zur Sicherstellung der einwandfreien Funktionsweise der Produkte.
- ☐ Maßprüfungen und Toleranzkontrollen zur Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen.
- ☐ Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind detailliert zu dokumentieren und in einem Prüfprotokoll festzuhalten.

Bereitstellung von Prüfzertifikaten mit jeder Lieferung

- Wird im Zuge des Projektes ein Prüfzertifikat eingefordert, muss die Lieferung von einem Prüfzertifikat begleitet sein, das die Konformität der Produkte mit den festgelegten Qualitätsstandards bestätigt.

5.2 Dokumentation

Begleitpapiere

Jede Lieferung muss von den folgenden Dokumenten begleitet sein:

Lieferschein:

- detaillierte Auflistung der gelieferten Produkte mit Mengenangaben und Produktnummern.
- genaue Angabe Packmittel, (zB 1 Palette, 6 Karton)
- Angabe von Brutto / Netto Gewicht
- Lieferantenummer

Abnahmeprüfzeugnis (APZ):

- Dokumentation der durchgeführten Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse. (wenn gefordert)

Label nach Holz-Wastl Standard laut Punkt 4.4.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen zur Qualitätssicherung stellt Holz-Wastl sicher, dass die gelieferten Produkte den Qualitätsansprüchen gerecht werden und die Zufriedenheit der Kunden gewährleistet ist.

5.3 Kommunikation & Verantwortlichkeiten des Lieferanten

Für eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Lieferanten und Holz-Wastl ist es erforderlich, dass seitens des Lieferanten ein zentraler Ansprechpartner mit Koordinationsfunktion den Informationsfluss über seine verschiedenen Produktionsstandorte im In- oder Ausland sicherstellt und steuert.

Weiterhin ist der Lieferant innerhalb der Prozessabschnitte verantwortlich für:

- die proaktive Mitwirkung bei Entwicklung von Musterbehältern/Serienausfallmusterbehältern
- die Entwicklung von Einwegverpackungen für Musterbauteile oder Vorserienteile,
- eine Prüfung der Verpackung vor dem Serieneinsatz, um Qualitätsrisiken während der Serienbelieferung auszuschließen,
- die Neufestlegung oder Änderung einer Einwegverpackung mittels eines ausgefüllten Verpackungsdatenblatts an BMW zu übermitteln,
- die Beschaffung von lieferanteneigenen Behältern.
- die Information an die Verpackungsplanung bei Änderung der Behälterauslastung,
- die frühzeitige Mitteilung bei der Änderung des Produktionsstandorts

Informationsaustausch

- Nutzung von EDI (Electronic Data Interchange) für Bestellungen und Lieferavise.

Für den Empfang und die Verarbeitung von Lieferabrufen ist die EDI-Schnittstelle des zu beliefernden Standorts zu verwenden (EDI-Setup). Im Rahmen von Testabrufen mit der Holz-Wastl, IT kann der Lieferant nachweisen, dass der fehlerfreie Austausch von Logistikdaten mit EDI funktioniert. Maßgebend dafür sind die entsprechenden die VDA - Standards. Die Abrufinformationen von Holz-Wastl werden ohne weitere manuelle Bearbeitung in das Enterprise-Resource-Planning-System (ERP) des Lieferanten übernommen. Die medienbruchfreie, automatisierte Verarbeitung der Abrufe vom Dateneingang über die Produktions- und Kapazitätsplanung bis zum Teileversand und der Versanddatenbereitstellung ist zwingend erforderlich und umzusetzen. Die Verfolgbarkeit der Änderungsstände ist durch den Lieferanten über alle Prozessschritte zu gewährleisten. Das ERP System des Lieferanten kann Änderungsstände und neue Sachnummern identifizieren und verarbeiten. Die Abrufsteuerung zu Sublieferanten erfolgt über EDI oder Web-EDI.² Abrufe müssen ohne Zeitverzug mit dem gleichen Abrufhorizont und ohne manuelle Eingriffe an die Sublieferanten weitergeleitet werden. E-Mail und Telefon als Backup-Kommunikationswege.

Ansprechpartner

- Benennung von Hauptansprechpartnern für beide Seiten **und deren Vertreter.**
- Regelmäßige Statusupdates und regelmäßig Meetings zur Abstimmung.

Reporting

- Regelmäßige Berichte über Lieferperformance und Qualitätskennzahlen werden von Holz-Wastl zu Verfügung gestellt.

5.4 Bewertung der Logistikperformance

Auftragnehmer von Holz-Wastl werden über den gesamten Produktlebenszyklus hinsichtlich ihrer logistischen Leistungsfähigkeit (Mengentreue/Terminreue) gemessen. Mit Hilfe dieser Bewertung sollen beim Auftragnehmer gezielt Prozesse optimiert und mögliche Schwachstellen eliminiert werden. Der Logistikperformance-Report wird einmal pro Jahr über die Einkaufsabteilung von Holz-Wastl an den Auftragnehmer verteilt.

Sofern Holz-Wastl die künftige Lieferleistung aufgrund der ausgewiesenen Logistikperformance als gefährdet beurteilt, so wird der Auftragnehmer mit der Performance-Auswertung darauf aufmerksam gemacht. Für diesen Fall erwartet Holz-Wastl eine unmittelbare Stellungnahme mit anschließenden konkreten Gegensteuerungsmaßnahmen.

6 Notfallmanagement

Risikomanagement

Bei logistischen Auslieferlagern ist innerhalb und zwischen Produktions- und Auslieferstandort ein Bestandstracking vorzuhalten. Bei Unterschreiten eines Sicherheitsbestandes wird ein Alarm ausgelöst. Die Höhe des Sicherheitsbestands muss so definiert werden, dass eine Nachversorgung mittels Sonderfachten gewährleistet werden kann.

- Entwicklung von Maßnahmenplänen zur Risikominderung.

Notfallpläne

- Verfahren für den Fall von Lieferverzögerungen oder Qualitätsproblemen.

Notfallversorgung:

Sofern die Anforderungen im Versorgungsprozess nicht zutreffen, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Versorgung bei Holz-Wastl mit den jeweiligen Materialien innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Die 24h-Notversorgung ist dabei unabhängig von den geltenden Transportvereinbarungen sicherzustellen (24-Stunden/7-Tage Prozess). Erfüllt der Produktionsstandort des Lieferanten die oben genannten Anforderungen nicht, sind nach Abstimmung mit Holz-Wastl geeignete Maßnahmen (z.B. Einrichtung eines entsprechenden Lieferstandortes) umzusetzen.

Sondermaßnahmen:

- Holz-Wastl muss binnen 24h mit Ersatzlieferungen versorgt sein
- Notfallkontakt des Auftragnehmers
- Falls notwendig sind die Personen Daten des Fahrers des Transportes anzugeben

7 Nachhaltigkeit und Compliance

7.1 Umweltanforderungen

Holz-Wastl ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und entwickelt ökologische Verpackungssysteme unter Berücksichtigung ökonomischer Rahmenbedingungen und bringt diese zum Einsatz. Daraus resultiert grundsätzlich:

- Für den Transport innerhalb eines gleichen Wirtschaftsraumes ist zur Verringerung des Einweganteils die Verwendung einer Mehrwegverpackung vorzuziehen. Der bevorzugte Einsatz einer Einwegverpackung gegenüber einer Mehrwegverpackung unterliegt einer Einzelfallbetrachtung.
- Die optimale Packdichte zur Vermeidung unnötiger Transporte ist durch eine Packsimulation zu ermitteln.

Holz-Wastl und seine Lieferanten verpflichten sich zum Einsatz zugelassener, umweltverträglicher Materialien, um den Anforderungen aus der Verpackungsverordnung gerecht zu werden. Zusätzliche Verpackungshilfsmittel sollen idealerweise aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier, Pappe, etc.) sein, um die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Dabei ist die Liste der zugelassenen Materialien zu berücksichtigen (siehe B2B Portal). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass dabei ein minimaler CO₂-Fußabdruck bei der Erzeugung dieser verwendeten Materialien entsteht. Verantwortlich dafür sind die Bauteillieferanten.

- Erforderliche Zusatzverpackungen sind auf ein Minimum zu beschränken, ohne den Qualitätsanspruch an die beschädigungsfreie Anlieferung des Bauteils (Transport, Lagerung und Handling) zu reduzieren.
- Die Verpflichtung einer umweltverträglichen Verwertung von Mehrweg- und Einwegverpackungen sowie eine einfache Trennung der verschiedenen recyclingfähigen Materialien.
- Das Verpackungsmaterial muss flächendeckend recyclebar sowie mit eindeutiger Materialspezifikation auf jeder Verpackungskomponente sichtbar gekennzeichnet sein.
- Die Verpackungskennzeichnung hat nach DIN 6120-1 (Bildzeichen) und DIN 6120-2 (Kurzzeichen) zu erfolgen und darf eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht ausschließen.

Zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks setzt Holz-Wastl auf die Optimierung der Transportwege. Dabei werden folgende Maßnahmen und Anforderungen berücksichtigt:

- Routenplanung und -optimierung: Die Transportwege sind so zu planen, dass die zurückgelegten Distanzen minimiert werden. Dies beinhaltet die Nutzung von modernen Routing-Softwarelösungen,

die effizienteste Strecken unter Berücksichtigung von Verkehrslagen, Straßenbedingungen und Umweltschutzaspekten berechnen.

- Konsolidierung von Lieferungen: Wo immer möglich, sind Lieferungen zu konsolidieren, um die Anzahl der Transportfahrten zu reduzieren. Dies kann durch die Bündelung von Sendungen verschiedener Kunden oder durch die Abstimmung von Lieferterminen geschehen.
- Einsatz umweltfreundlicher Transportmittel: Es ist der bevorzugte Einsatz von Transportmitteln mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu gewährleisten. Dazu gehören Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen (z.B. LNG, CNG). Zudem ist der Einsatz von Schienen- und Seeverkehr, wo machbar, dem Straßentransport vorzuziehen.
- Lastenoptimierung: Die Fahrzeuge sind stets optimal auszulasten, um die Transporteffizienz zu maximieren und Leerfahrten zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung der Laderaumauslastung ist vorzunehmen.
- Lokalisierung von Lagerstätten: Strategische Platzierung von Lagerstätten in der Nähe von Hauptkunden und Lieferanten, um die Transportwege zu minimieren und somit den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.
- Kontinuierliche Überwachung und Analyse: Einführung eines Systems zur kontinuierlichen Überwachung und Analyse der Transportwege und CO₂-Emissionen. Basierend auf diesen Daten sind regelmäßige Optimierungen durchzuführen.
- Schulung und Sensibilisierung: Schulungen für das Logistik- und Transportpersonal bezüglich umweltfreundlicher Fahrpraktiken und Sensibilisierung für die Bedeutung der Reduktion des CO₂-Fußabdrucks sind zu implementieren.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen trägt Holz-Wastl dazu bei, den CO₂-Fußabdruck in der Logistikkette signifikant zu reduzieren und die Umwelt nachhaltig zu schonen.

7.2 Rechtliche Vorgaben

Zertifizierungspflicht: Alle Lieferanten und Partner von Holz-Wastl müssen den Nachweis der Konformität mit den relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen durch entsprechende Einschulungen und Zertifizierungen erbringen.

Dies beinhaltet unter anderem:

- ISO 14001: Zertifikat für Umweltmanagementsysteme, welches die Einhaltung internationaler Umweltstandards bestätigt.
- Weitere relevante Zertifikate, die spezifisch für die Branche oder Region des Lieferanten sind.
- Dokumentation: Alle Zertifikate müssen aktuell sein und bei jeder Lieferung vorgelegt werden. Die Dokumentation der Zertifikate erfolgt über das digitale Dokumentationssystem von Holz-Wastl, welches eine einfache Nachverfolgbarkeit und Überprüfung ermöglichen.
- Audits und Überprüfungen: Holz-Wastl behält sich das Recht vor, regelmäßige Audits und Überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie die Gültigkeit der Zertifikate sicherzustellen. Lieferanten müssen Zugang zu relevanten Dokumentationen und Prozessen gewähren, um diese Überprüfungen zu ermöglichen.

Durch die strikte Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben stellt Holz-Wastl sicher, dass alle logistischen Prozesse nicht nur effizient und sicher, sondern auch gesetzeskonform und umweltfreundlich durchgeführt werden. Dies trägt maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und zur Minimierung rechtlicher Risiken bei.

8 Unterschriften

Holz-Wastl

Lieferant / Auftragnehmer